

Rezeptausstellung von cannabinoidhaltigen Arzneimitteln

Dieses Dokument erklärt den Prozess der korrekten Rezeptausstellung für cannabinoidhaltige Arzneimittel

Inhalt

- **01** Ausstellung eines BtM-Rezepts
- O2 Erforderliche Angaben auf dem BtM-Rezept
- 03 Rezeptbeispiele mit Blüten
- **04** Rezeptbeispiele mit Dronabinol
- 05 Rezeptbeispiele mit Cannabidiol
- 06 Rezeptbeispiel mit Extrakt



01. Ausstellung eines Betäubungsmittelrezepts

Cannabisbasierte Medikamente befinden sich in der Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes. Betäubungsmittel (BtM) dürfen nach § 13 BtMG verschrieben werden, wenn "ihre Anwendung … begründet ist. Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann."

Grundsätzlich bedeutet dies, dass es sich bei Betäubungsmitteln nicht um Mittel der ersten Wahl handelt. Die Ausnahme sind Fälle, in denen Alternativen mit einer ungünstigeren Nutzen-Risiko-Bewertung einhergehen.

Es ist wichtig die Zulässigkeit einer Verschreibung nach § 13 BtMG nicht mit den Vorgaben des § 31 Abs. 6 SGB V zu verwechseln, welche die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme regeln.

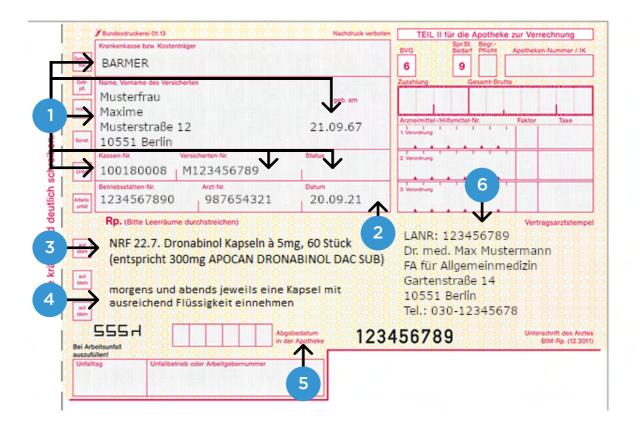
Die wesentlichen Voraussetzungen hierfür sind:

- Die vorliegende Erkrankung muss schwerwiegend sein.
- Alternative, anerkannte Leistungen stehen nicht zur Verfügung.
- Es liegt eine begründete Aussicht auf Linderung vor.

Unabhängig von der Kostenübernahme liegt die Verordnung cannabinoidhaltiger Arzneimittel also im Ermessen des Arztes. Hierbei ist wichtig zu beachten, dass wie bei allen Rezepturen nur ein Arzneimittel pro Rezept verordnet werden darf.



02. Erforderliche Angaben auf dem BtM-Rezept



1. Patientendaten

Name, Vorname und Anschrift des Patienten Krankenkassendaten (Name der Krankenkasse, Kassen-Nr., Versicherten-Nr., Status)

2. Ausstellungsdatum

Gültigkeit: 7 Tage + Ausstellungsdatum

3. Angaben zum Arzneimittel

Eindeutige Arzneimittelbezeichnung: Falls hierdurch nicht eindeutig bestimmt, zusätzlich Bezeichnung und Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels je Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen je abgeteilter Form, Darreichungsform. Menge des verschriebenen BtM in Gramm, Milliliter oder Stückzahl der abgeteilten Form "Die allgemeine Angabe "OP", N1, N2 oder N3 reicht nicht aus! BtM-Packungen ohne Normgröße sind verordnungs- und abgabefähig (Ausnahmen: Jumbo-/Klinikpackungen).

Angabe der Beladungsmenge bei Pflastern "Auf die Angabe der Beladungsmenge kann verzichtet werden, wenn sie aus dem namentlich verordneten Firmenprodukt unzweifelhaft hervorgeht.

Applikationshäufigkeit beachten" Der Aut-idem-Austausch von BtM mit unterschiedlicher Applikationshäufigkeit (z. B. Oxycodon- Retardtabletten: 1-mal tägliche Einnahme vs. 2-mal tägliche Einnahme) ist nicht zulässig.

4. Gebrauchsanweisung

Einzel- und Tagesgabe oder Hinweis auf eine schriftliche Gebrauchsanweisung, z. B. Vermerk "gemäß schriftlicher Anweisung"; bei Take-home-Rezepten zusätzlich die Reichdauer in Tagen bzw. bei Abgabe von Teilmengen die Vorgaben zur Abgabe des Substitutionsmittels bzw. ein Hinweis auf die schriftlichen Vorgaben.



5. Kennzeichen A, N, S, ST, SZ, K und Praxisbedarf (falls relevant)

"A": Überschreitung der Höchstmengen (vgl. DAP Arbeitshilfe "BtM-Höchstmengen")

"N": Nachreichen einer notfallbedingten Verschreibung }Nicht beliefern!

"S": Verschreibung von Substitutionsmitteln

"ST": Verschreibung von Substitutionsmitteln für den Take-home-Bedarf

"SZ": Verschreibung von Take-home-Substitutionsmitteln für Patienten im Sichtbezug

"K": Betäubungsmittel für Schiffe

"Praxisbedarf": Für den Bedarf in einer Praxis; nicht erlaubt:

"Sprechstundenbedarf", "ad usum proprium" oder "ad usum medici"

6. Arztstempel

Name (Vor- und Nachname)*, Anschrift einschließlich Telefonnummer und Berufsbezeichnung des verschreibenden Arztes, eigenhändige Unterschrift des Arztes, im Vertretungsfall zusätzlich der Vermerk "i. V.". Bei Gemeinschaftspraxen ist der verordnende Arzt im Stempel zu unterstreichen! LANR und/oder BSNR können zusätzlich Bestandteil des Arztstempels sein, sind aber laut BtMVV keine Pflichtangabe.

Heilungsmöglichkeiten

Bei Vorliegen eines erkennbaren Irrtums bzw. unleserlichen oder fehlenden Angaben nach § 9 BtMVV kann die Apotheke nach Rücksprache mit dem Arzt alle Angaben (Ausnahmen: Unterschrift, Aut-idem-Kreuz) auf einem BtM-Rezept korrigieren bzw. ergänzen.

Apotheke "Korrektur auf Teil I + II inkl. Datum und Unterschrift" Arzt "Korrektur auf Teil III inkl. Datum und Unterschrift"

Hinweis zu "i. V.":

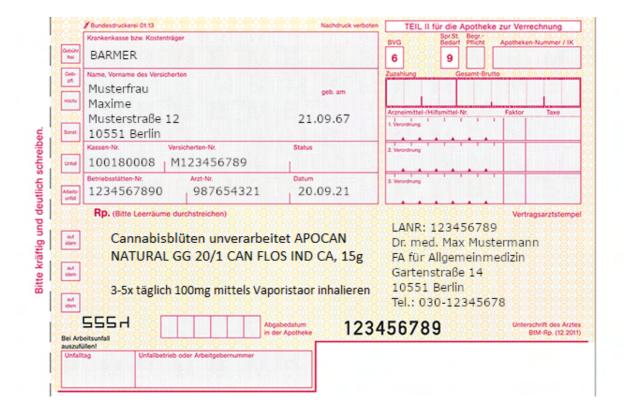
BtM-Rezepte sind personenbezogen (ein Arzt) und können ausschließlich im Vertretungsfall (Bsp.: Urlaub, Krankheit) von einer anderen ärztlichen Person verwendet werden.

^{*}Die BtMVV fordert keinen Vornamen, § 2 Abs. 1 AMVV hingegen schon. BtM-Sonderregelungen aufgrund der Covid-19-Pandemie: meindap.de/btm-covid-19



03. Rezeptbeispiele mit Blüten

Unverarbeitet



Verarbeitet





04. Rezeptbeispiele mit Dronabinol

Kapseln



Ölige Lösung



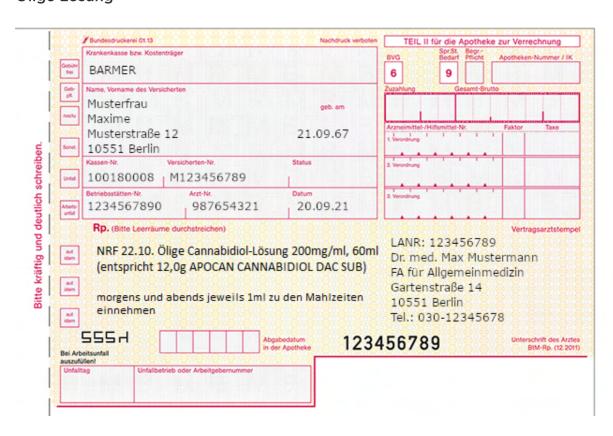


05. Rezeptbeispiele mit Cannabidiol

Kapseln



Ölige Lösung





06. Rezeptbeispiel mit Extrakt

